



Amtsgericht Tostedt

Beschluss

Terminbestimmung

12 K 21/23

03.02.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Dienstag, 3. Juni 2025, 13:30 Uhr**, im Amtsgericht Unter den Linden 23, 21255 Tostedt, Saal/Raum CE.02, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Handeloh Blatt 1070 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
2	Handeloh	7	1/74	Hof- und Gebäudefläche, nun: Handel und Dienstleistung, Handeloher Straße 20, nun: Am Büsenbach, Handeloher Straße 20,	1409

Der Versteigerungsvermerk wurde am 02.10.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 292.000,00 €

Objektbeschreibung: Wohn-/Geschäftshaus

Detaillierte Objektbeschreibung:

Es handelt sich um ein bebautes Grundstück mit einem Wohn- und Geschäftshaus mit 6 Einheiten, wohnwirtschaftliche und gewerbliche Nutzung, mit Vollkeller, Erd-, Dach- und ausgebautem Spitzgeschoss, Wohnfläche: rd. 290 m² (Einheit 1, 3-6), Nutzfläche: rd. 64 m² (Einheit 2), rd. 45 m² Kleingarage, Baujahr 1930, 1963, Um- und Ausbauten 1995-2002.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-tostedt.niedersachsen.de

Reinert
Rechtspfleger